

RS Lvwg 2014/5/21 KUVS-462- 464/7/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.05.2014

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StVO §20 Abs2

VStG §6

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Eine Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 21 km/h ist auch dann nicht durch Notstand gemäß § 6 VStG gerechtfertigt, wenn die die Tochter der Beschuldigten während der Fahrt einen Hypoglykämie Anfall erleidet und die Beschuldigte über die Erkrankung und deren Folgen Bescheid wusste und die Fahrt antrat ohne weder deren Blutzuckerspiegel zu kontrollieren noch sich davon zu überzeugen ob sich Traubenzucker im Fahrzeug befindet, die eine Diabetikerin benötigt. Eine selbstverschuldete Zwangslage ist kein Schuldausschließungsgrund nach § 6 VStG (vgl. VwGH 25.11.1986, 86/04/0116). Eine Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 21 km/h ist auch dann nicht durch Notstand gemäß Paragraph 6, VStG gerechtfertigt, wenn die die Tochter der Beschuldigten während der Fahrt einen Hypoglykämie Anfall erleidet und die Beschuldigte über die Erkrankung und deren Folgen Bescheid wusste und die Fahrt antrat ohne weder deren Blutzuckerspiegel zu kontrollieren noch sich davon zu überzeugen ob sich Traubenzucker im Fahrzeug befindet, die eine Diabetikerin benötigt. Eine selbstverschuldete Zwangslage ist kein Schuldausschließungsgrund nach Paragraph 6, VStG vergleiche VwGH 25.11.1986, 86/04/0116).

Schlagworte

selbstverschuldete Zwangslage, Hypoglykämie, Geschwindigkeitsüberschreitung, Notstand, Schuldausschließungsgrund

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KUVS.462.464.7.2013

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at